



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 24. November 1967

Teil II Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
31.10.67	Preisordnung Nr. 1984/3 — Ausgewählte Spitzenerzeugnisse —	761
1.11.67	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen	706
30.10.67	Anordnung über die Festlegung der Koeffizienten zur Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau	767
14.11.67	Anordnung Nr. 3 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevariete-Bühnen, Reisekabarets, Puppenbühnen, Varietemarionetten-Bühnen und Schatten theatern	768

Preisordnung Nr. 1984/3
— Ausgewählte Spitzenerzeugnisse —
vom 31. Oktober 1967

§ 1

Geltungsbereich

(1) Ausgewählte Spitzenerzeugnisse der Textil- und textilen Konfektionsherstellung sowie der Schuh-, Lederwaren-, Rauchwaren- und Hutherstellung im Sinne dieser Preisordnung sind Erzeugnisse, die in Material und Gestaltung höchsten Ansprüchen genügen und ausschließlich in Modosalons für ausgewählte Spitzenerzeugnisse des volkseigenen Einzelhandels zum Angebot kommen. Die Anerkennung als ausgewählte Spitzenerzeugnisse erfolgt mit der Festsetzung des Einzelhandelsverkaufspreises gemäß § 3.

(2) Als ausgewählte Spitzenerzeugnisse gelten auch Gewebe und Leder, die ausschließlich zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 Verwendung finden. Dieser Verwendungszweck ist im Vertrag zwischen Hersteller und Verarbeiter festzulegen.

(3) Von den Herstellern sind die Kalkulationen nach der Richtlinie zur Preiserrechnung für ausgewählte Spitzenerzeugnisse gemäß Anlage aufzustellen.

§ 2

Betriebspreise

(1) Von den Herstellern können die Betriebspreise

- a) nach den Bestimmungen des Abs. 2 oder
- b) nach den für die Produktion geltenden preisrechtlichen Bestimmungen

ermittelt werden.

(2) Zur Ermittlung der Betriebspreise für die ausgewählten Spitzenerzeugnisse gemäß Abs. 1 Buchst. a sind die notwendigen Selbstkosten anzusetzen. Den Selbstkosten ist

- a) ein Gewinn in Höhe der in den speziellen Preisordnungen der Industriepreisreform enthaltenen bzw. eingearbeiteten Gewinnprozentsätze

- b) ein Zuschlag in Höhe von 15 % der Bearbeitungskosten als materieller Anreiz

zuzurechnen. Die Prozentsätze des Gewinns gemäß Buchst. a sind den Bestimmungen der für das Erzeugnis geltenden Preisordnungen zu entnehmen. Sofern die Preisordnungen keine Prozentsätze für den Gewinn enthalten, sind diese der Richtlinie zur Preiserrechnung für ausgewählte Spitzenerzeugnisse (Anlage) zu entnehmen.

(3) Sofern in der Richtlinie zur Preiserrechnung für ausgewählte Spitzenerzeugnisse nichts anderes festgelegt ist, ist dem ermittelten Betriebspreis gemäß Abs. 1 Buchst. b ein Zuschlag als materieller Anreiz in Höhe von 15 % der Bearbeitungskosten zuzurechnen. Der so ermittelte Preis ist der Betriebspreis für das ausgewählte Spitzenerzeugnis.

(4) Die Verwendung des Zuschlages gemäß Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 regelt der Minister der Finanzen.

Einzelhandelsverkaufspreis und Handelsrabatt

§ 3

(1) Die Einzelhandelsverkaufspreise für ausgewählte Spitzenerzeugnisse und die Zuschläge zur Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (D-Beträge) werden durch den Minister für Handel und Versorgung oder durch die von ihm beauftragten Organe bestätigt.

(2) Die Hersteller sind verpflichtet, zur Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise für ausgewählte Spitzenerzeugnisse folgende Unterlagen bei dem zuständigen handelsleitenden Organ des sozialistischen Einzelhandels vorzulegen:

- a) Muster des Erzeugnisses; bei Geweben mindestens in Größe A 5
- b) vorgesehene Produktionsmenge
- c) Kalkulation 2fach
- d) EVP-Vorschlag.